

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DEN SELMNITZSAAL UND MULTIFUNKTIONSRaum

DER GEMEINDE PFINTZTAL

Der Gemeinderat hat am **XX.XX.2022** die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal der Gemeinde Pfinztal beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der Selmnitzsaal dient in erster Linie den kommunalen Gremien als Sitzungssaal, darüber hinaus kann bei Verfügbarkeit der Selmnitzsaal den örtlichen Vereinen, Kirchen Schulen, Verbänden, Parteien, Gesellschaften und Privatpersonen (siehe § 4 Nr. 1) auf Antrag überlassen werden.

§ 2

Ordnungsbestimmungen

Den Benutzern wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.

Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Diese werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Mieter/Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Mieter/Veranstalter. Der Mieter/Veranstalter ist daher verpflichtet bis zur vollständigen Räumung des Selmnitzsaales bzw. des Multifunktionsraumes anwesend zu sein.

Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb des Gebäudes gestattet.

Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden.

Im Brandfall ist das geordnete Verlassen des Gebäudes durch den Mieter/Veranstalter zu regeln.

Die Art und Menge der Bestuhlung richtet sich nach den Bestuhlungsplänen.

Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.

Für die Stellung einer Feuersicherheitswache ist der Mieter/Veranstalter selbst verantwortlich. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird auf Kosten des Mieters/Veranstalters von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gestellt.

Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen.

Im gesamten Gebäude besteht **absolutes** Rauchverbot.

Inventar und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude gebracht werden.

Die Zubereitung von Speisen muss in der Küche erfolgen.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Die Benutzung von Rollschuhen, Inlinern, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen.

Das Mitbringen von Tieren in den Selmnitzsaal ist nicht gestattet.

§ 3 Räumlichkeiten

Der Selmnitzsaal besteht aus

-> dem Selmnitzsaal,

-> der Küche,

-> dem Stuhllager,

-> dem Multifunktionsraum ->
der WC-Anlage.

...

§ 4 Nutzung

- 1) Außer der in § 1 genannten Zweckbestimmung kann der Raum von Einwohnern und Bürgern an Wochenenden (samstags/sonntags) für private Geburtstagsfeiern, Trauerfeiern, Goldhochzeiten und für Konfirmationen/Kommunionen gemietet werden. Private Geburtstagsfeiern sind beschränkt auf den 50. Geburtstag sowie die im 10-Jahres-Rhythmus folgenden „runden“ Geburtstage sowie auf den 65., 75. etc. Geburtstag. Veranstaltungen müssen bis 24:00 Uhr beendet sein.
- 2) Mit allen Nutzern ist vorher ein Mietvertrag abzuschließen. Ohne diesen ist eine Nutzung nicht möglich.
- 3) Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Selmnitzsaal zu anderen, als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern. Dies trifft insbesondere auf Gemeinderatssitzungen zu.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Selmnitzsaal besteht nicht.
- 5) Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei der Gemeindekasse abhängig machen. Bei privaten Veranstaltungen ist eine Kautions von 250,- € zu hinterlegen.
- 6) Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.
- 7) Der Mieter/Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne die zwingende Angabe von Gründen. In diesen Falle sind 50 % der Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu bezahlen.

§ 5
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Selmnitzsaals werden zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes Gebühren erhoben.

§ 6
Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der jeweilige Mieter/Veranstalter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig

§ 7
Benutzungsgebühren

1) Nachfolgend die Benutzungsgebühren:

1. Selmnitzsaal

	Veranstaltungsart	Gebühr inkl. Nebenkosten pro Veranstaltung
1	Veranstaltungen, Tagungen	150 €
2	Veranstaltungen örtl. Vereine	50 €
3	Parteiveranstaltungen	15 €
4	Übung und Probe örtl. Vereine	15 €

In diesen Gebühren ~~ist die Küchenbenutzung~~ ist die Nutzung der Betriebsvorrichtungen mit anteilig 20 % eingeschlossen.

2. Multifunktionsraum

	Veranstaltungsart	Gebühr inkl. Nebenkosten
1	Veranstaltungen	20 €
3	Parteiveranstaltungen	3 €
2	Übung und Probe örtl. Vereine	3 €

- 2) Für eine lediglich stundenweise Überlassung der Räumlichkeiten entstehen ebenfalls obige Benutzungsgebühren.
- 3) Sollte der Raum zur Unterstützung von Veranstaltungen vorgehalten werden (z. B. Probezwecke, Zwischenlager etc.) entsteht pro Vorhaltetag eine Gebühr von 10 €.

§ 8

Verbrauchsgebühren

Da die Kosten für Strom/Gas/Heizung/Wasser/Abwasser nicht separat für diese Räume abgelesen werden können, sind die Verbrauchsgebühren in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 9

Sonstige Gebühren und Nebenkosten

- 1) Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen oder örtlichen Vorschriften, z. B. Schankerlaubnis, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Fehlendes/Kaputtes Geschirr ist zu ersetzen. Die Kosten hierfür werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 3) Der Mieter/Veranstalter, ob Verein oder privat, hat die Räume nach der Veranstaltung in einwandfreiem, gereinigtem Zustand zu verlassen. Das heißt, die Räume müssen nass gewischt sein. Die Übergabe erfolgt jeweils vor bzw. nach der Veranstaltung zusammen mit dem Hausmeister. Sollte eine evtl. Nachreinigung nicht erfolgreich sein, wird die Gemeinde eine Reinigung durch eine Fachfirma veranlassen, dessen Kosten vom Mieter/Veranstalter zu tragen sind.

§ 10

Ausnahmen

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

- 6 -

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pfinztal, XX.XX.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin